

Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Merian-Iselin-Stiftung Basel betreffend Hospitalisierung Chronischkranker ¹⁾

Vom 5. Oktober 1970 (Stand 11. Dezember 1970)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat einerseits, und die Merian-Iselin-Stiftung Basel anderseits,

vereinbaren:

§ 1.

¹ Die Merian-Iselin-Stiftung Basel (im Folgenden Stiftung genannt) erklärt sich bereit, ein Chronischkrankenhaus mit rund 100 Betten für pflegebedürftige Chronischkranke zu führen.

² Dieser Chronischkrankentrakt wird in administrativer und medizinischer Verbindung mit dem Neubau Merian-Iselin-Spital geführt. Das Chronischkrankenspital wird vom Kanton geschaffen und eingerichtet. Die Einrichtung umfasst sämtliches notwendige Mobilier wie Betten, Schränke usw., nicht jedoch Wäsche, Geschirr und kleinere Krankentensilien.

§ 2.

¹ Dieses neu zu schaffende Chronischkrankenhaus wird der Stiftung unentgeltlich zur Betriebsführung überlassen.

² Der laufende ordentliche Unterhalt geht zu Lasten der Stiftung. Über grössere Reparaturen und bauliche Änderungen verständigen sich die Parteien von Fall zu Fall.

§ 3.

¹ Beim Bau und bei der Einrichtung der Abteilung sollen berechnete Wünsche und Anregungen seitens der Stiftung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 4.

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, in erster Linie nur Patienten aufzunehmen, die Basler Bürger oder seit mindestens 15 Jahren im Kantonsgebiet wohnhaft sind. Dabei sind die Gesuche von Behörden, insbesondere von öffentlichen Spitälern, zuerst zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Belegung von sechs Betten ist die Stiftung jedoch frei.

¹⁾ Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 11. 12. 1970. Der Grossratsbeschluss ist im Anhang abgedruckt.

§ 5.

¹ Die Einweisung der Patienten erfolgt über die Zentrale Bettenvermittlungsstelle für Chronischkranke des Sanitätsdepartementes ²⁾.

§ 6.

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die ungedeckten Betriebskosten des Chronischkrankenspitals nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7.

¹ Zur Bemessung der Kantonsbeiträge wird jeweils auf das Rechnungsergebnis des Vorjahres abgestellt.

² Die Festlegung des für die Beitragsleistung geltenden Unkostenbeitrages erfolgt auf dem Verhandlungswege zwischen Sanitätsdepartement ³⁾ und Stiftung, wobei die Beträge so zu bemessen sind, dass sie das Betriebsdefizit decken. Gleichzeitig soll auch die Frage der Amortisation und die Verbuchung allfälliger Betriebsdefizite oder -überschüsse geregelt werden.

§ 8.

¹ Die Festsetzung des von den Patienten pro Tag zu zahlenden Pflegegeldes hat im Einzelfall grundsätzlich nach den entsprechenden Normen der Leimenklinik zu erfolgen.

² Der Staatsbeitrag wird in Höhe der Differenz zwischen dem zur Deckung der Betriebskosten gemäss § 7 erforderlichen Betrag und dem vom Patienten bezahlten Pflegegeld festgesetzt.

§ 9.

¹ Zur Geltendmachung der Kantonsbeiträge reicht die Stiftung je auf Semesterende dem Sanitätsdepartement ⁴⁾ ein Verzeichnis aller im verflossenen Halbjahr behandelten Chronischkranken ein, welche nicht selbst ein den nach § 7 erforderlichen Betriebskosten entsprechendes Pflegegeld bezahlen konnten. Das Verzeichnis soll enthalten: Eintrittsnummer, Anfangsbuchstaben von Vor- und Familiennamen, allfällige Garanten, Pflegetage und belastetes Pflegegeld.

² Die Kantonsbeiträge werden halbjährlich abgerechnet. Die Stiftung kann jedoch monatlich approximative Vorschüsse beziehen.

³ Die Stiftung stellt überdies dem Sanitätsdepartement ⁵⁾ die Jahresbetriebsrechnung zu.

²⁾ § 5: Jetzt: Gesundheitsdepartement.

³⁾ § 7 Abs. 2: Jetzt: Gesundheitsdepartement.

⁴⁾ § 9 Abs. 1: Jetzt: Gesundheitsdepartement.

⁵⁾ § 9 Abs. 3: Jetzt: Gesundheitsdepartement.

§ 10.

¹ Zur Orientierung über die allgemeine Betriebsentwicklung und das Rechnungswesen sowie zur Kontrolle der Durchführung der vorstehenden Vertragsbestimmungen ist der Regierungsrat berechtigt, in den Stiftungsrat einen Delegierten abzuordnen.

² Das Sanitätsdepartement⁶⁾ ist berechtigt, zur Überprüfung der Betriebsrechnung bzw. der Betriebskosten und der Abrechnungen gemäss § 9 in die Buchhaltung und die Patientenregister, unter Wahrung des Berufsgeheimnisses, durch Fachbeamte Einsicht nehmen zu lassen und sachdienliche Auskünfte zu verlangen.

§ 11.

¹ Sollten über die Auslegung des Vertrages, insbesondere von § 7, Meinungsverschiedenheiten entstehen, so entscheidet sie ein dreigliedriges Schiedsgericht, zu dem das Sanitätsdepartement⁷⁾ und die Stiftung je einen Delegierten stellen und der vorsitzende Präsident des Zivilgerichtes Basel-Stadt den Obmann bestimmt. Die Entscheide dieses Schiedsgerichts sind endgültig und treten sofort in Kraft.

§ 12.

¹ Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt bzw. im Falle eines Referendums mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Wirksamkeit.

§ 13.

¹ Der Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1984, abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 1984. Wird vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, bleibt der Vertrag jeweils für zwei weitere Jahre in Kraft.

Basel, den 5. Oktober 1970

Merian-Iselin-Stiftung:
M. Theurillat
W. Boos

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident: Miescher
Der Staatsschreiber: Frei

⁶⁾ § 10 Abs. 2: Jetzt: Gesundheitsdepartement.

⁷⁾ § 11: Jetzt: Gesundheitsdepartement.

Vom Grossen Rate genehmigt am 11. Dezember 1970
Namens des Grossen Rates
Der Prasident: Keller
Der I. Sekretar: F. Heini

Anhang

Grossratsbeschluss betreffend

Gewährung eines Staatsbeitrages an den Neubau eines Akutkrankenhauses der Merian-Iselin-Stiftung;

Ermächtigung zum Abschluss eines Baurechtsvertrages;

Bewilligung eines Kredites für die Erstellung eines Chronischkrankenhauses auf dem Areal der Merian-Iselin-Stiftung und Genehmigung des Bewirtschaftungsvertrages;

Bewilligung eines Kredites für die Erstellung der vom Bund vorgeschriebenen Zivilschutzanlagen für den Merian-Iselin-Spitalkomplex

Vom 11. Dezember 1970

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. An die Kosten für den Neubau des Akutkrankenhauses wird ein Staatsbeitrag von Fr. 6'800'000.– als Subvention und Fr. 2'000'000.– als Hypothek im zweiten Rang zum jeweiligen Zinssatz für neue 1. Hypotheken der Basler Kantonalbank auf Wohnbauten ausgerichtet, wobei dieser Staatsbeitrag auf die Jahre 1971 bis 1973 gemäss Finanzplan zu verteilen ist. Die Subvention von Fr. 6'800'000.– reduziert sich um den vom Bund zu erwartenden Beitrag an die Kosten für die Physiotherapie.
2. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt unter den Bedingungen, dass das Merian-Iselin-Spital bereit ist:
 - a) nach Möglichkeit an der Lehre und Forschung der Universität Basel mitzuwirken;
 - b) die Finanz- und Betriebskostenrechnung nach vom Kanton erlassenen generellen Richtlinien zu führen;
 - c) in Zeiten von Bettenmangel in erster Linie Einwohner des Kantons Basel-Stadt und in zweiter Linie Einwohner aus Gebieten, die sich an den baselstädtischen Spitallasten beteiligen, aufzunehmen und
 - d) dass ein staatlicher Delegierter, der vom Regierungsrat zu ernennen ist, der Baukommission angehört.
3. Der Regierungsrat wird zum Abschluss eines Baurechtsvertrages für ein Chronischkrankenhaus auf einem Abschnitt der Parzelle 2164¹ in Sektion II des Grundbuches der Stadt Basel (Merian-Iselin-Stiftung) zu den in diesem Ratschlag genannten Bedingungen ermächtigt.¹⁾

¹⁾ Der Baurechtsvertrag mit der Merian-Iselin-Stiftung ist am 24. 8. 1971 abgeschlossen und am 14. 9. 1971 vom Regierungsrat genehmigt worden; auf Abdruck des Vertragstextes wird hier verzichtet.

4. Der für die Erstellung eines Chronischkrankenhauses erforderliche Kredit von Fr. 9'520'000.– wird bewilligt; dieser Kredit ist angemessen auf die Jahre 1971–1973 zu verteilen.
5. Der vom Regierungsrat mit der Merian-Iselin-Stiftung Basel abgeschlossene Vertrag betreffend Hospitalisierung Chronischkranker vom 5. Oktober 1970²⁾ wird genehmigt.
6. An die Kosten für die Erstellung der Zivilschutzanlagen wird ein Kredit von Fr. 5'750'000.– zu Lasten des Sonderkontos für Zivilschutzbauten gewährt. Diesem Kredit ist der zu erwartende Bundesbeitrag von 55% gutzuschreiben.
7. Der Staatsbeitrag und die Kredite erhöhen sich um die ab 1. Oktober 1969 ausgewiesene Teuerung.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

²⁾ Der Text dieses sogenannten Bewirtschaftungsvertrages ist vorstehend abgedruckt.